Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 6102.2702.8 Sb

Mühldorf a. Inn, 15. Juni 2012

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Eichfeld IV"

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 mit Beschluss Nr. 071 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" i.d.F.v. 08.05.2012 als Satzung beschlossen. Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" i.d.F.v. 08.05.2012 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" i.d.F.v. 08.05.2012 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 15.06.2012

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am 20.06.2012
abgenommen 24.07.2012

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

19.06.12
86

BP 027 08

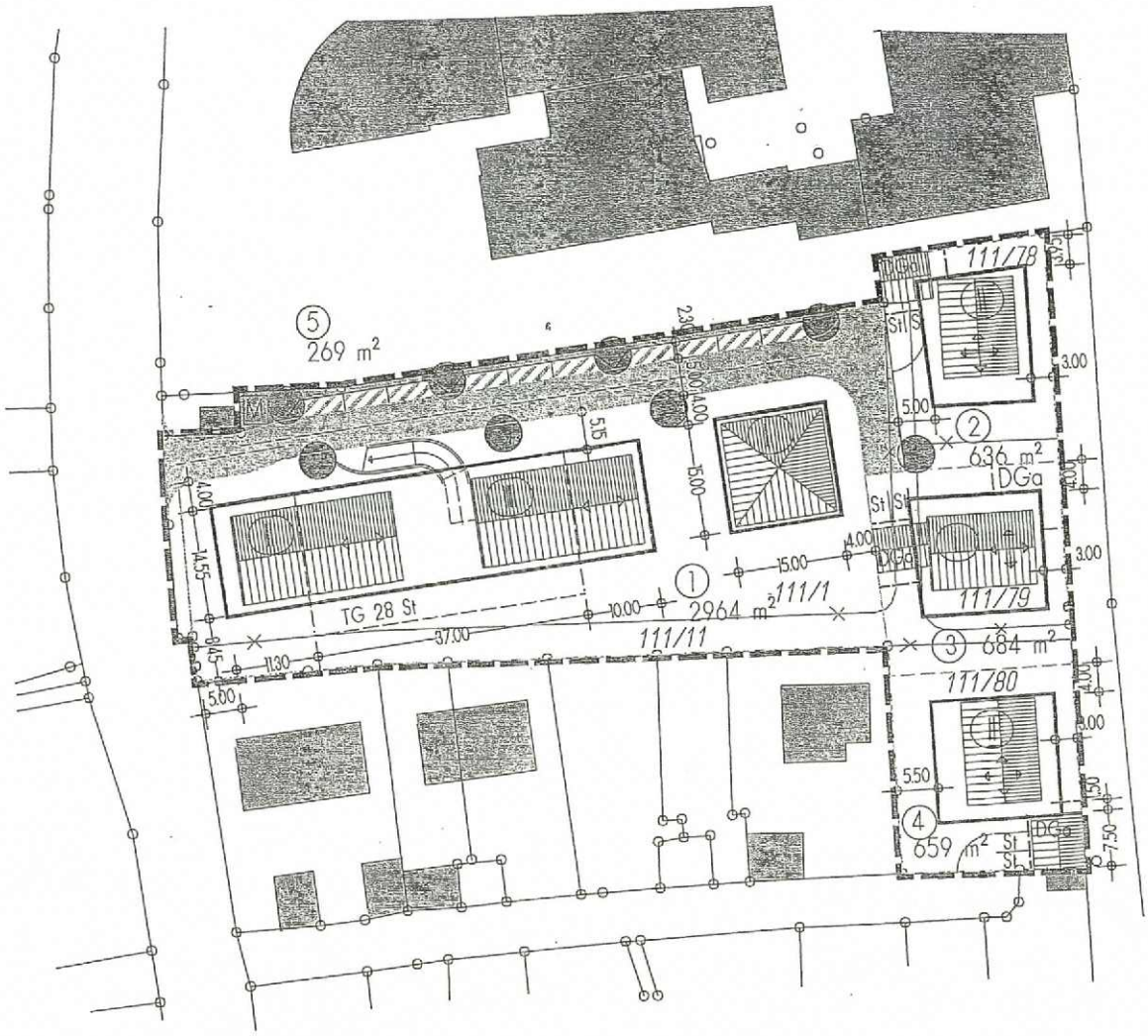

FESTSETZUNGEN

- FIRSTRICHTUNG FREIGESTELLT
- FIRSTRICHTUNG BINDEND
- BAUGRENZE
- STRASSENFLÄCHEN
- PRIVATE STELLPLÄTZE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
- M MÜLL-STANDPLATZ FÜR ABHOLUNG

1	III
GRZ 0,4	GFZ 1,2
S+W+Z 15-30° P+F 3°	WH 9,5
E	

2 4	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
S 15-30°	WH 6,7
E	

3	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
S 15-30°	WH 6,7
D	

TG ÜBERDECKUNG MIND 60cm; RAMPENDACH BEGRÜNT ODER STAHL-GLAS KONSTRUKTION; DG KEIN VOLLGESCHOSS;

ALLE ANDEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÄNDERUNGEN 1, 2; und 3; GELTEN AUCH FÜR DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG UNVERÄNDERT.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS PLANTEIL MIT FESTSETZUNGEN UND BEGÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

ZUR 8. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS EICHFELD IV

Wie sich im Zuge der ersten Planungen für den Geschosswohnungsbau herausstellte, sind in der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes diverse Vorgaben enthalten die eine Umplanung erforderlich machten.
Dies sind im besonderen die Anzahl der erforderlichen Garagenplätze die oberirdisch sinnvoll nicht untergebracht werden können und die nicht realistische Vorgabe in Form der Wohnungsanzahl (Parzelle 3 der 7. Änderung) die eine wirtschaftliche Bebauung nicht ermöglicht. Ferner wird das einhalten der erforderlichen Abstandsflächen durch das relativ schmale Grundstück der Parzelle 1 sehr schwierig, was wiederum ein wirtschaftliches Bauen erschwert.

Das Umlegen der Erschließungsstraße nach Norden wird beibehalten.

Die bestehende Bebauung im südlichen Teil wird dadurch nicht negativ beeinträchtigt.

Der Geschosswohnungen ist nach wie vor die in dieser Lage derzeit wirtschaftlich verwertbare Bebauungsform.

Das ursprüngliche Städtebauliche Konzept wird durch diese Änderung nicht maßgeblich verändert.

Ausgefertigt am :15. Juni 2012

Entwurf 08.05.2012

Mühldorf, den 15. Juni 2012

Architekt E. Schmidbauer
Talstraße 33
84453 Mühdorf am Inn

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 6102.2702.8 Sb

Mühldorf a. Inn, 15. Juni 2012

Verfahrensvermerke

nach § 13 BauGB
für die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Eichfeld IV“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 23.02.2012 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 15.06.2012

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ wurde i.d.F.v. 07.02.2012 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2012 bis einschließlich 17.04.2012 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 07.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 15.06.2012

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2012 bis einschließlich 17.04.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 15.06.2012

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.05.2012 Beschluss Nr. 071 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" i.d.F.v. 08.05.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 15.06.2012

Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

---

5. Bekanntmachung

Die Bekantmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 20.06.2012. Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" i.d.F.v. 08.05.2012 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV" i.d.F.v. 08.05.2012 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 21.06.2012

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

STADT MÜHLDORF am Inn LANDKREIS MÜHLDORF am Inn

8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS EICHFELD IV

M 1/1000

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BETRIFFT DAS GRUNDSTÜCK 111/1; 111/11; 111/78; 111/79 und 111/80 der GEMARKUNG HART
UND IST IM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNSPLAN EICHFELD IV ENTHALTEN

DIE STADT MÜHLDORF AM INN ERLÄSST GEM. § 2 ABS. 1, §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.12.2006 BGBl I S. 3316), ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 14.08.2007, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 22.08.1998 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

FESTSETZUNGEN

- FIRSTRICHTUNG FREIGESTELLT
- FIRSTRICHTUNG BINDEND
- BAUGRENZE
- STRASSENFLÄCHEN
- PRIVATE STELLPLÄTZE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
- M — MÜLL-STANDPLATZ FÜR ABHOLUNG

1	III
GRZ 0,4	GFZ 1,2
S+W+Z 15-30° P+F 3°	WH 9,5
E	

2 4	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
S 15-30°	WH 6,7
E	

3	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
S 15-30°	WH 6,7
D	

TG ÜBERDECKUNG MIND 60cm; RAMPENDACH BEGRÜNT ODER STAHL-GLAS KONSTRUKTION; DG KEIN VOLLGESCHOSS;

ALLE ANDEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÄNDERUNGEN 1, 2; und 3; GELTEN AUCH FÜR DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG UNVERÄNDERT.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS PLANTEIL MIT FESTSETZUNGEN UND BEGÜNDUNG

PLANUNG
ERNST SCHMIDBAUER
A R C H I T E K T
TALSTRASSE 33
84453 MÜHLDORF
Tel 08631 5682

08.05.2012

STADT MÜHLDORF AM INN
STADTPLATZ 21
84453 MÜHLDORF AM INN

AUSGEFERTIGT AM 15. Juni 2012

Günther Knoblauch, 1. Bürgermeister